

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 07. Februar 2011 zum

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Kurth, Josef Philip Winkler, Fritz Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drs.: 17/1428)

b) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Menschenwürdiges Existenzminimum für alle – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen (BT-Drs.: 17/4424)

### Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

#### Zusammenfassung:

Eine Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird nicht befürwortet.

#### Im Einzelnen:

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde 1993 als ein eigenständiges Leistungsrecht für Asylbewerber sowie für andere Ausländer, die zwar keinen Asylantrag gestellt haben, aber ebenso wie abgelehnte Asylbewerber vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, geschaffen. Ziel war es, für diesen speziellen Personenkreis ein gegenüber der Sozialhilfe vereinfachtes und auf die Bedürfnisse eines in aller Regel nur vorübergehenden Aufenthalts zugeschnittenes Leistungsrecht zu gestalten. Darüber hinaus sollte kein Anreiz mehr bestehen, aus wirtschaftlichen Gründen einzureisen. So sollte der Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland begrenzt und ein Missbrauch des Asylrechts eingeschränkt werden.

Gerade vor dem Hintergrund des in der Regel nur vorübergehenden Aufenthaltes des betroffenen Personenkreises in Deutschland halten die Städte, Landkreise und Gemeinden nach wie vor an der Notwendigkeit eines gegenüber den SGB II- und SGB XII-Leistungen abgesenkten Leistungsrechts fest. Denn weiterhin wird die ganz überwiegende Zahl der Asylanträge abgelehnt.

Es wäre durchaus problematisch, diesen Personenkreis, der nicht über einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland verfügt, mit Sozialhilfeempfängern bzw. Empfängern von Grundsicherung für Arbeitsuchende gleichzustellen, die zum Teil langjährig in die hiesigen Sozialsysteme eingezahlt haben. Darüber hinaus gewährleisteten die Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II nicht lediglich ein Existenzminimum, sondern das soziokulturelle Existenzminimum, das auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gerichtet ist.

Dies gilt unbeschadet der ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bemessung der Regelleistungen nach dem AsylbLG.

Den in dem Gesetzentwurf behaupteten „diskriminierenden Ausschluss von Asylsuchenden aus der Sozialhilfe und der Grundsicherung von Arbeitsuchenden“ sehen wir nicht. Wie ausgeführt geht der Gesetzgeber während des Asylverfahrens von geringeren Bedarfen aus als bei einem auf Dauer gerichteten Aufenthalt.

Dazu kommt, dass ein großer Teil der Leistungsbezieher nach dem AsylbLG bereits Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhält. Dieser Personenkreis ist damit in leistungsmäßiger Hinsicht den Empfängern von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII bereits heute gleichgestellt. Daher haben die kommunalen Spitzenverbände bereits in der Vergangenheit die

Aufhebung des § 2 AsylbLG gefordert. Dieser stellt einen Anreiz dar, die Aufenthaltsdauer in die Länge zu ziehen, um mit dem Zeitablauf in den Genuss der höheren Leistungen zu kommen. Ziel muss es aber sein, die Ungewissheit über den Aufenthalt schnellstmöglich beenden. Insofern bedarf es auch zügigerer Asylverfahren vor den Verwaltungsgerichten.

Die Krankenversorgung wird im Rahmen der Betreuungspflicht sichergestellt und entspricht bei den Analogleistungen der Krankenversorgung aller gesetzlich Versicherten. Zwar ist nach § 4 AsylbLG nur die Behandlung akuter Erkrankungen und von Schmerzzuständen zulässig. Nach der geltenden Rechtsprechung besteht aber auch hier ein uneingeschränkter Behandlungsanspruch (einschließlich der Versorgung und Heil- und Hilfsmittel), wenn eine Krankheit entweder „akut“ oder „schmerzhaft“ ist. Die Folge hiervon ist, dass in der weit überwiegenden Anzahl der Behandlungsfälle dieser uneingeschränkte Behandlungsanspruch besteht. Aus der Praxis in den Städten, Landkreisen und Gemeinden vor Ort können wir auch berichten, dass in Zweifelsfällen die notwendigen Behandlungen immer übernommen worden sind, so dass auch hier eine umfassende und sachgerechte Versorgung gewährleistet ist.

Es bestehen auch Bedenken, den Personenkreis sofort mit eigenem Wohnraum zu versorgen. Eine Eingewöhnungs- und Lernphase in Deutschland scheint erforderlich. Dies wäre im eigenen Wohnraum

schwieriger zu organisieren. Daneben ist eine zeitnahe Regulierung von Mietverhältnissen gerade in der ungewissen Anfangsphase des Asylverfahrens schwierig. Auf den erhöhten Kostenaufwand möchten wir ebenfalls hinweisen, abgesehen davon, dass entsprechender Wohnraum schon faktisch in vielen Städten und Kreisen nicht zur Verfügung steht.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch den auf europäischer Ebene im Verfahren befindlichen Vorschlag der EU-Kommission für eine „Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ kritisieren. Dort wird überlegt, die EU-Mitgliedsstaaten zu verpflichten, bei der Gewährung finanzieller Unterstützung für Asylbewerber den Umfang der den eigenen Staatsangehörigen gewährten Sozialhilfe zu berücksichtigen. Diese Gleichstellung ist zurückzuweisen, da die unterschiedlichen Voraussetzungen für den Aufenthalt in Deutschland eine unterschiedliche Leistungsgewährung sinnvoll erscheinen lassen.

Zuletzt weisen wir darauf hin, dass die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen Verantwortung des Bundes und der Länder bleibt. Sollte es zu einer generellen Angleichung der Leistungen kommen, müssen die sich für die ausführenden Kommunen ergebenden Mehrausgaben gegenfinanziert werden.